

sation für den Theil, der bloß aus Liebe zum Frieden nachgiebt, eine große Härte enthalten würde. Ich werde deshalb mit der Deputation stimmen; allein sehr wichtig finde ich die Erwägung, daß das Schiedsmannsinstitut getrennt bleiben muß von Allem, was richterliche Gewalt in sich begreift. Ich kann daher auch die Ansicht des Grafen Hohenthal-Püchau nicht theilen. Ich glaube, es ist durchaus nothwendig, daß man an der Ansicht festhalte, daß die Gerichtsbarkeit, so weit nicht bereits vorhandene wohlerworbene Privatrechte in Betracht kommen, rein in der Hand des Staats bleibe, das Richteramt aber nur durch Männer, welche die gehörige Befähigung erlangt haben und deren Wahl vom Staate ausgeht, ausgeübt werde. Könnte daher irgend die Befürchtung Platz ergreifen, daß das Schiedsmannsinstitut entfernt nur dahin wirken möchte, hierin mit der Zeit eine Aenderung herbeizuführen, so müßte ich es für schädlich erachten. Wenn aber, wie im Gesetzentwurfe, streng auf den oben angedeuteten Unterschied geachtet wird, so hege ich eine derartige Befürchtung nicht, und glaube keineswegs, daß ein den Vortheil überwiegender Nachtheil daraus entstehen werde. Zu §. 44 und 45 des Entwurfs werde ich mir einige Anträge erlauben, die aus dem Wunsche hervorgehen, die Stellung der Schiedsmänner noch mehr hervorzuheben, damit in keiner Beziehung eine Verwechslung mit dem richterlichen Befugnisse eintreten könne. Hieraus folgt von selbst, daß ich hinsichtlich des Namens mich der Ansicht anschließe, es möge bei dem Schiedsmanne bleiben, nicht aber der Ausdruck: Friedensrichter substituirt werden. Endlich aber bin ich auch überzeugt, daß es gut ist, wenn eine bloß facultative Einrichtung getroffen wird, damit nirgends ein Zwang eintrete, zumal da es von den Localverhältnissen abhängt, ob das Bedürfnis obwaltet oder nicht.

Fürst Schönburg: Ich kann mich von dem Nutzen des Instituts nicht überzeugen. Sühneversuche haben wir schon nach unsern jetzigen Proceßgesetzen, und wenn diese nicht wirksam genug sind, so liegt es nicht daran, daß der Richter den Sühneversuch leitet, sondern daran, daß derselbe nicht zur rechten Zeit angestellt wird. In gewissen Beziehungen wird er zu früh angestellt, wo der Richter erst das Anbringen einer Partei kennt, also die Sache noch nicht übersehen kann. Es wäre in so fern besser, wenn der Sühneversuch erst nach erfolgter Einlassung stattfände. In anderer Beziehung findet er zu spät statt, nämlich nach Beginn des Processes, also zu einer Zeit, wo die Parteien sich schon auf den Streit vorbereitet, Kosten aufgewendet und Anwälte angenommen haben, welche sie in ihren vermeintlichen Ansprüchen bestärken. Die Staatsregierung hat daher sehr Recht, wenn sie in den Motiven zum Gesetzentwurfe sagt, daß es zweckmäßig sei, den Sühneversuch vor angestellter Klage stattfinden zu lassen. Dieses kann aber schon dann erreicht werden, wenn gesetzlich bestimmt wird, daß der Sühneversuch künftig vor Beginn des Processes vom Kläger ausgebracht werden muß, und daß die Klage nicht eher angenommen werden soll, bis das geschehen ist, und daß die Gerichte sich einem solchen Antrage zu fügen haben. Daß Rechtsbeistände nicht dabei erscheinen, könnte auch hier bestimmt werden. Damit wäre alles No-

thige geschehen. Ein solches Vergleichsverfahren vor juristisch qualificirten Männern wird aber mehr Erfolg haben, als ein Verfahren vor einem Manne, welcher des Rechts ganz unkundig ist und keine Gelegenheit gehabt hat, sich zu üben. Mir ist es ein Räthsel, wie Jemand, dem diese Befähigung abgeht, geeignete Vergleichsvorschläge machen und ein rechtsbeständiges Vergleichsdocument abfassen kann. Ich fürchte, daß, wenn auch durch dieses Institut Streitigkeiten beigelegt werden, doch damit nur der Saamen zu noch mehr neuen Streitigkeiten ausgestreut werden wird. Ich sehe mich genöthigt, gegen das Gesetz zu stimmen.

Bürgermeister Gottschald: Ich mag nicht leugnen, daß bei der Durchgehung und bei der Vorbereitung auf diese Gesetvorlage mich oft der Gedanke beschlichen hat, ob es dem Gesetze nicht gehen werde, wie dem Todtenschaugefesse. Auch hat mich der Umstand stutzig gemacht, daß dasjenige Mitglied der zweiten Kammer, welches bei der vorigen Ständeversammlung mit so viel Wärme die Erlassung des Gesetzes beantragt hatte, bei der Abstimmung mit: „Nein“ geantwortet hat. Ich habe aber diese Bedenken besiegt, nachdem ich bei näherer Einsicht der Vorlage gefunden habe, daß das Princip der Freiwilligkeit in allen Punkten vorherrschend ist. Es wird in das Belieben der Gemeinden gestellt, ob sie das Schiedsmannsinstitut haben wollen. Es ist diese Bestimmung in §. 6 ausgesprochen. Ferner steht es dem gewählten Schiedsmanne frei, ob er die Wahl annehmen will oder nicht. Das geht hervor aus der Bestimmung §. 9. Es ist in das Belieben der Interessenten gestellt, ob sie sich eines Schiedsmanns bedienen wollen. Das steht im §. 22. Es ist dieses Princip ferner in so fern auch beibehalten, als der Schiedsmanndurchaus bei seiner Vermittelung einen Zwang in keiner Weise anwenden darf und die Interessenten zum Erscheinen nicht genöthigt sind. Auch läßt sich unter dieses Gesetz subsumiren, was in §. 31 enthalten ist, daß ein Schiedsman seine Vermittelung ablehnen kann, wenn ihm nämlich die Angelegenheit zu verwickelt erscheint. Sonach betrachte ich den Entwurf bloß als einen Versuch und als ein Mittel, zu erforschen, ob das, was die Ständeversammlung als Bedürfnis anerkannt hat, im Volke ebenfalls als Bedürfnis anerkannt werden wird. Ich werde mich, da dieses Princip der Freiwilligkeit streng durchgeführt ist, für das Gesetz erklären und gegen die Ansicht der zweiten Kammer aussprechen, daß nämlich ein Zwang in so fern eintreten solle, als jede Gemeinde einen Schiedsman wählen soll. Zeigt sich das Bedürfnis im Volke, greift das Volk nach dem Institute und benützt es, so möge es der Zukunft anheimgegeben werden, ob es sich weiter ausbilden und die Idee sich verwirklichen lassen werde, welche der Antragsteller ursprünglich gehabt und verfolgt hat. Auf die Benennung kommt meiner Meinung nach nichts an. Mag der Mann Schiedsman, Friedensrichter, Friedensstifter oder Friedensminister heißen, es ist ganz einerlei. Besitzt der Gewählte nicht die Würde, nicht die Tugenden und Eigenschaften, welche vorausgesetzt werden, so wird der Name nichts dazu beitragen, ihm das nöthige Ansehen zu verschaffen. Ich erkläre daher, daß ich im Ganzen, mit geringen Ausnahmen, die ich spä-